

Vorsorge für den Todesfall. Gesellschafter sollten so früh wie möglich bestimmen, wer die Geschäftsanteile erben soll, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Wer erbt die Firma?

Um Streit unter den Erben zu vermeiden und den Fortbestand eines Unternehmens im Todesfall zu garantieren, sollten Gesellschafter so früh wie möglich vorsorgen und bestimmen, was mit ihren Geschäftsanteilen nach ihrem Tod geschehen soll. Denn es gilt auch, das Lebenswerk zu erhalten und zu sichern.

Um Geschäftsanteile zu vererben, gibt es die Möglichkeit, im Testament zu bestimmen, wer die Anteile nach dem Tod des Gesellschafters erhalten soll, oder man nimmt eine entsprechende Regelung für den Todesfall bereits in den Gesellschaftsvertrag auf. Sollte im Gesellschaftsvertrag etwas anderes verfügt sein als im Testament, geht der Gesellschaftsvertrag allerdings vor, deshalb sollte man Testament und Gesellschaftsvertrag abstimmen.

Verschiedene Interessen
Geht es um das Vererben von Geschäftsanteilen, prallen verschiedene Interessen aufeinander. Es gibt das Interesse des Erblassers, der daran interessiert ist, möglichst frei über sein Vermögen zu verfügen. Dann gibt es das Interesse der Erben und der Pflichtteilsberechtigten, die ein Interesse haben, möglichst etwas aus dem Nachlass zu bekommen. Es gibt die Interessen der Mitgesellschafter, so es welche gibt, die Kontrolle zu behalten oder keine ungeeigneten Personen im Unternehmen zu haben. Und es gibt dann noch die Interessen der sogenannten Stakeholder, also Arbeitnehmer oder Gläubiger, die Interesse an der Unternehmenskontinuität haben. Rechtlich ist man in zwei Rechtsbereichen. Einerseits im Gesellschaftsrecht, andererseits im Erbrecht.

Vorsorgestrategie
Wie die Rechtsnachfolge konkret aussieht, ist abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft. Bei Personengesellschaft

wie einer Offenen Gesellschaft (OG) ist, anders als bei Aktiengesellschaften oder GmbHs der Tod eines Gesellschafters, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ein Auflösungsgrund. Hier kann es sinnvoll sein, bereits im Gesellschaftsvertrag entsprechende Regelungen für den Todesfall eines Gesellschafters vorzusehen. Oftmals lautet die Bestimmung dahingehend, dass bei Tod eines Gesellschafters, die Gesellschaft von den Mitgesellschaftern fortgesetzt wird. Das hat den Vorteil, dass es diese Einigung dann bereits gibt und nicht nachträglich noch ein Fortsetzungsbeschluss zu fassen ist.

Auch bei einer KG führt der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementär) immer zur Auflösung der KG, sofern der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschaftsbeschluss nicht die Fortsetzung der Gesellschaft mit den noch verbleibenden Gesellschaftern bestimmt. Sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, führt der Tod eines Kommanditisten nicht zur Auflösung der KG.

Mangels einer abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag wird in diesem Fall die KG mit den Erben des verstorbenen Kommanditisten fortgesetzt.

Der Fortbestand der GmbH
Anders als bei Personengesellschaften hat, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der Tod eines Gesellschafters einer GmbH keine Auswirkungen auf den Bestand der GmbH an sich. „Die GmbH ist eine juristische Person, die ein eigenes Leben entwickelt. Das heißt, wenn ein Gesellschafter, oder mehrere Gesellschafter sterben, rührt das an der Existenz der Gesellschaft überhaupt nicht“, erklärt Notar Michael Umfahrer. Im GmbH-Gesetz Paragraf 76 ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Anteile unter Lebenden übertragbar

werden, dass der Geschäftsanteil unteilbar ist, dass es also ein Anteil bleibt. Die Erben müssen sich in diesem Fall untereinander arrangieren. Eine andere Möglichkeit wäre, mit den verbliebenen Gesellschaftern sogenannte Aufgriffsrechte zu vereinbaren. In diesem Fall würden diese Geschäftsanteile von den Erben an die Mitgesellschafter übertragen werden, die dann den vereinbarten Äquivalenzbetrag bezahlen. Meist geschieht die Aufteilung der Geschäftsanteile im selben Verhältnis, wie sie derzeit bereits Mitgesellschafter sind.

Aufgriffsrechte
Wenn der Erblasser stirbt, wandert der Geschäftsanteil zunächst in die Verlassenschaft und dann nach der sogenannten Einantwortung an die Erben. Doch nicht immer liegt es im Interesse der Mitgesellschafter, dass das Unternehmen mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird, zum Beispiel, wenn der Erblasser mehrere Kinder hatte und die Anteile auf diese aufgeteilt würden. Deshalb werden in Gesellschaftsverträgen oft für den Fall des Todes eines Gesellschafters entsprechende Regelungen getroffen. So kann vereinbart

werden, dass der Geschäftsanteil unteilbar ist, dass es also ein Anteil bleibt. Die Erben müssen sich in diesem Fall untereinander arrangieren. Eine andere Möglichkeit wäre, mit den verbliebenen Gesellschaftern sogenannte Aufgriffsrechte zu vereinbaren. In diesem Fall würden diese Geschäftsanteile von den Erben an die Mitgesellschafter übertragen werden, die dann den vereinbarten Äquivalenzbetrag bezahlen. Meist geschieht die Aufteilung der Geschäftsanteile im selben Verhältnis, wie sie derzeit bereits Mitgesellschafter sind.

Schrittweise Übernahme
Wenn ein Erbe die Geschäftsanteile übernehmen soll, könnte es, um später Konflikte mit den Mitgesellschaftern zu vermeiden, eine Möglichkeit sein, dass man den Erben schrittweise in die Gesellschaft hineinwachsen lässt, indem man ihm vielleicht schon im Vorfeld einen Teil des Anteils gibt. Damit hätte der Erbe Gelegenheit, das Unternehmen und die Mitgesellschafter kennenzulernen und der Gesellschafter kann seinen Nachfolger selbst in seine zukünftige Aufgabe einführen. Man könnte

den zukünftigen Erben, bei entsprechender Qualifikation, auch zum Geschäftsführer bestellen und ihn mit dem operativen Geschäft betrauen.

Pflichtteilsberechtigte
Es gibt aber nicht nur Erben, sondern auch Pflichtteilsberechtigte. Hatte der Erblasser zum Beispiel mehrere Kinder und er möchte ein Kind besonders bedenken, da er es für geeignet hält, die Anteile der Gesellschaft zu übernehmen, kann er seine anderen Kinder nicht vollständig übergehen, denn der Ehegatte und die Nachkommen sind Pflichtteilsberechtigte und haben Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. „Das kann besonders bei Unternehmensnachfolgen ein Problem sein, weil dann unter Umständen durch die Pflichtteilsansprüche die Fortführung des Unternehmens gefährdet ist, da der, der das Unternehmen bekommt, vielleicht nicht die Barmittel zur Verfügung hat, um die Pflichtteilsberechtigten auszusuchen“, so Thomas Haberer. Der Gesetzgeber hat sich mit der Erbrechtsreform jetzt eine Lösung für dieses Problem einfallen lassen. Im Paragraf 767

FOTOS: COZZI/ISTOCKPHOTO.COM, FREDRIKA GIERHNER / WELCHONARATSKAMMER, CRIP/ISTOCKPHOTO.COM



ABGB hat er vorgesehen, dass diese Pflichtteilsansprüche für eine gewisse Zeit gestundet werden können. Wenn der Fortbestand eines Unternehmens erheblich gefährdet wäre, kann bis zu fünf Jahre, in Ausnahmefällen bis zu zehn Jahre dieser Pflichtteilsanspruch auch gestundet werden. Er muss aber dann mit den gesetzlichen Zinsen, die im ABGB vier Prozent

sind, verzinst werden.

Um dieser unangenehmen Situation aus dem Wege zu gehen, könnte man Pflichtteilberechtigten zum Beispiel ein Fruchtgenussrecht gewähren. So würde er Ansprüche auf einen Anteil am Gewinn bekommen. Eine andere Möglichkeit wäre, eine Privatstiftung zu gründen.

– HELENE TUMA

Gesellschafter einer GmbH sollten rechtzeitig festlegen, wer ihre Anteile erbt

Vorsorge für den Ernstfall

Immer mehr Unternehmer treffen rechtliche Vorkehrungen im Zuge der Unternehmensvorsorge, wie eine Studie, die die Spectra Marktforschung im Auftrag der Österreichischen Notariatskammer durchführte, ergab:

1. Das Testament liegt mit 41 Prozent an erster Stelle,
2. gefolgt vom Gesellschaftsvertrag mit 36 Prozent und
3. einem Notfallplan durch Vorsorgevollmacht mit 31 Prozent.

Für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern ist mit 62 Prozent der Gesellschaftsvertrag von größter Bedeutung, wenn es um die rechtlichen Vorkehrungen geht, gefolgt vom Testament mit 50 Prozent. Bei der Vorsorge für den Weiterbestand des Unternehmens zeigt sich ein differenzier-



teres Bild je nach Betriebsgröße. Durchschnittlich haben 33 Prozent der befragten Firmenchefs entsprechend die Weichen gestellt. Bei großen Unternehmen (ab 10 Mitarbeitern) hingegen hat sich schon die Hälfte der Befragten um eine Sicherung ihres Lebenswerkes gekümmert.

Wie vererbe ich meine GmbH-Anteile?

Welche Möglichkeiten gibt es, GmbH-Anteile zu vererben?

Über den Gesellschaftsvertrag können verschiedene Regelungen getroffen werden. So kann festgelegt werden, dass nur ein Erbe diese GmbH-Anteile übernehmen kann. Oder dass überhaupt kein Erbe diese GmbH-Anteile übernehmen kann, sondern, dass es sogenannte Aufgriffsrechte gibt, die es den Mitgesellschaftern ermöglichen, die GmbH-Anteile aufzugreifen. Die zweite Möglichkeit ist, ein Testament zu machen und damit zu bestimmen, wen ich als Erben für meine Anteile einsetze. Die spannende Frage, die man zuerst beantworten muss, ist: Wie verhält sich das, wenn es einander widerspricht, wenn also im Gesellschaftsvertrag etwas anderes drin steht als im Testament. Dazu muss man wissen, dass der Gesellschaftsvertrag immer vorgeht. Das heißt, prinzipiell ist das, was im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, einmal die erste Anlaufstelle, die man zu beachten hat. Und erst, wenn im Gesellschaftsvertrag keine Regelung festgelegt wurde, kann ich über die GmbH-Anteile mit dem Testament verfügen.



Michael Umfahrer, Öffentlicher Notar in Wien

Gibt es einen bestimmten Schlüssel für den Aufgriffsfall, wie viele Anteile welcher Mitgesellschafter bekommt?

Im Wege dieses Aufgriffsrechtes muss ich ein Verfahren festlegen, wie die Gesellschafter zu dem Geschäftsanteil des Verstorbenen kommen. Dazu gehört, in welchem Verhältnis diese Anteile übernommen werden. Üblicherweise besitzen die Mitgesellschafter das Recht, Geschäftsanteile im Verhältnis ihrer eigenen Beteiligung zu übernehmen. Das heißt, wenn jemand 51 Prozent der Geschäftsanteile hat und der Verstorbene hatte 30 Prozent, dann bekommt er 51 Prozent von den 30 Prozent. Das ist eine Regelung die in sehr, sehr vielen Verträgen drinnen steht. Es heißt aber nicht, dass man nicht auch andere Regelungen treffen kann und in den Gesellschaftsvertrag aufnimmt. Man könnte mit den Mitgesellschaftern auch eine Vereinbarung machen, mit der sie mehr oder weniger Optionsrechte bekommen auf meinen Geschäftsanteil, wenn ich versterbe.

Das heißt, wenn nichts im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurde, können zum Beispiel die Kinder die Anteile erben, und die anderen Gesellschafter können nichts dagegen machen?

So ist es. Wenn man im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt hat, dann sind die GmbH-Anteile frei vererblich. Das ist ein ganz wichtiger Punkt, den man auch dazu sagen muss. Im Gegensatz zu Personengesellschaften landet der GmbH-Geschäftsanteil automatisch und zwingend immer zunächst in der Verlassenschaft. Sagt der Gesellschaftsvertrag, dass beispielsweise Mitgesellschafter aufgreifen können, dann würden diese Geschäftsanteile wieder aus dem Nachlass herauswandern zu den Mitgesellschaftern und die müssten dann cash den entsprechenden Äquivalenzbetrag in die Verlassenschaft einzahlen.

Wie wird der Wert der Anteile berechnet?

Jede Aufgriffsregelung im Gesellschaftsvertrag beinhaltet natürlich auch die Bestimmung des Wertes, der zu bezahlen ist, wenn dieser Aufgriffsfall eintritt. Es ist so, dass es im Prinzip zunächst der Verkehrswert ist, von dem man ausgeht. Das muss aber nicht unbedingt zwingend sein, es gibt auch sogenannte Abfindungsbeschränkungen. Und die spannende Frage, die bis heute nicht hundertprozentig klar gelöst ist, ist, unter welchen Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag Abfindungsbeschränkungen wirksam vereinbart werden können. Sprich, dass ich sage, der GmbH-Geschäftsanteil ist zwar 100 wert, aber die Mitgesellschafter müssen in die Verlassenschaft nur 50 einzahlen. Vereinfacht könnte man sagen, wenn alle Fälle des Ausscheidens in so einem Fall immer mit dem gleichen niedrigeren Preis belegt sind, dann wirkt das. Das große Fragezeichen ist, ob Pflichtteile, die ja dann häufig anfallen, wenn die Kinder zum Beispiel nicht gleichzeitig erben, dann auch mit dieser Abfindungsregelung berechnet werden oder nicht.

Eigentlich müsste man einen Gesellschaftsvertrag immer wieder erneuern und anpassen?

Ich empfehle es immer, dass man Gesellschaftsverträge von Zeit zu Zeit checkt. Speziell bei solch einschneidenden Dingen wie einem Todesfall in der Familie ist das ganz wichtig.